Rat für Ausländer-streitsachen

Entscheid

Nr. 231 054 vom 9. Januar 2020
in der Sache RAS X IX

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt C. ROBINET
Kapellstraße 26
4720 KELMIS

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration.

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt türkischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 19. Juni 2019 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration vom 17. Mai 2019 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels I*bis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 25. Juni 2019 mit Referenznummer REGUL X

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 8. November 2019, in dem die Sitzung am 28. November 2019 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin G. WEISGERBER, die *loco* Rechtsanwalt C. ROBINET für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts B. HANOT, der *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und C. PIRONT für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 21. November 2018 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19*ter*) ein, als anderer Verwandter zu Lasten oder Haushaltsmitglied ihrer europäischen Tante, Frau G. Y.

1.2 Am 17. Mai 2019 trifft der Beauftragte der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration (hiernach: der Beauftragte) einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20). Dies sind der erste und der zweite angefochtene Beschluss, die der antragstellenden Partei am 23. Mai 2019 zur Kenntnis gebracht wurden und die lauten wie folgt:

„(…) *In Ausführung von Artikel 42septies des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern oder von Artikel 51 § 2, 51 § 3 Absatz 3, 52 § 3, 52 § 4 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 69ter des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise in Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Anmeldebescheinigung oder die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder der Personalausweis für Ausländer, beantragt am 21.11.2018 von:*

Name: Y(…)
Vorname(n): O(…)
Staatsangehörigkeit: Turquie
Geburtsdatum: (…)
Geburtsort: (…)
Erkennungsnummer des Nationalregisters: (…)
Wohnhaft/Laut eigenen Angaben wohnhaft: (…)

mit der folgenden Begründung verweigert:

O Der/Die Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen:

Am 21/11/2018 hat die Betreffende auf der Grundlage von Artikel 47/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einen Antrag auf Aufenthaltsrecht als anderes Familienmitglied ihrer europäischen Y(…) *G*(…) *nn* (…) *eingereicht.*

Gemäß Artikel 47/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 "werden als andere Familienmitglieder eines Unionsbürgers betrachtet: (...) Familienmitglieder, die nicht in Artikel 40bis § 2 erwähnt sind und im Herkunftsland zu Lasten des Unionsbürgers waren beziehungsweise seinem Haushalt angehörten". Die Eigenschaft des Betreffenden als Person "zu Lasten" der Person, die den Anspruch eröffnet, ist aber nicht ausreichend nachgewiesen worden. Y(…) *G*(…) *erklärt nämlich in einem Brief, dass der Betreffende infolge des Todes seines Vaters seit dem Alter von sechzehn Jahren zu ihren Lasten ist; Y*(…) *G*(…) *erbringt jedoch keine stichhaltigen Beweise für ihre Erklärungen. Der Empfänger der Überweisungen der Western Union ist nicht der Betreffende, sondern eine andere Person, und mit den Kassenzetteln verschiedener Geschäfte in Deutschland werden lediglich getätigte Ausgaben nachgewiesen, sie sind kein Nachweis dafür, dass die Tante des Betreffenden die Kosten für ihn übernimmt. Das Zusammenwohnen in Belgien ist kein Nachweis dafür, dass der Betreffende in seinem Herkunfts- oder Ursprungsland dem Haushalt des Zusammenführenden angehörte.*

Aufgrund des Vorangehenden gelten die Bedingungen von Artikel 47/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern als nicht erfüllt; demzufolge wird der Antrag abgelehnt.

Gemäß Artikel 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ist der Antrag der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer familiären Bindungen und ihres Gesundheitszustandes geprüft worden.

Aufgrund der Tatsache, dass aus der Prüfung der Akte kein Sachverhalt in Bezug auf medizinische Probleme bei Herr Y(…) *hervorgeht;*

Aufgrund der Tatsache, dass die familiären Interessen des Antragstellers nicht schwerer als die Einhaltung der in den Artikeln 40bis und 47/11 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen gesetzlichen Bedingungen wägen dürfen;

In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Betreffende angesichts der Tatsache, dass ihr der Aufenthalt in keiner anderen Eigenschaft erlaubt oder gestattet ist, angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen 30 Tagen zu verlassen: Der am 21.11.2018 als anderes Familienmitglied ihrer europäischen Mutter eingereichte Aufenthaltsantrag ist am heutigen Tag abgelehnt worden. Die Betreffende hält sich folglich unrechtmäßig in Belgien auf.

"Das Ausländeramt weist daraufhin, dass die Bedingungen im Rahmen einer Familienzusammenführung gleichzeitig zu erfüllen sind. Da mindestens eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, wird Ihr Aufenthaltsantrag abgelehnt. Das Ausländeramt hat nicht vollständig geprüft, ob die anderen Bedingungen erfüllt sind. Im Fall eines neuen Aufenthaltsantrags stellt dieser Beschluss keinen Hinderungsgrund für das Ausländeramt dar, diese anderen Bedingungen zu prüfen oder Untersuchungen beziehungsweise Analysen vorzunehmen, die für erforderlich erachtet werden. Das Ausländeramt fordert Sie auf, Ihre Akte zu überprüfen, bevor Sie einen neuen Antrag einreichen. Informationen über die zu erfüllenden Bedingungen und vorzulegenden Belege finden Sie auf der Website des Ausländeramtes (www.dofi.fgov.be)." (…)"

1.3 Am 12. Juni 2019 reicht die antragstellende Partei erneut einen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19*ter*) ein, als anderer Verwandter zu Lasten oder Haushaltsmitglied ihrer europäischen Tante, Frau G. Y. Am 14. November 2019 wird dieser Antrag mittels eines Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20) abgelehnt.

2. Bezüglich der Zulässigkeit

2.1 In der Sitzung vom 28. November 2019 wirft die beklagte Partei die Einrede des fehlenden Interesses an der Klage auf, weil die antragstellende Partei inzwischen eine neue Anfrage eingereicht hat. Die beklagte Partei weist darauf hin, dass die antragstellende Partei somit neuere und pertinentere Elemente angetragen hat.

2.2.1 Gemäß Artikel 39/56 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) kann der Ausländer nur Beschwerden vor den Rat für Ausländerstreitsachen (hiernach: der Rat) bringen, wenn dieser eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist.

Aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen geht hervor, dass es der ausdrückliche Willen des Gesetzgebers ist, dass das Verfahren des Rates weitestgehend dem des Staatsrates entspricht. Infolgedessen kann für die Auslegung der verschiedenen Begriffe und Rechtsfiguren auf diejenigen zurückgegriffen werden, die derzeit vom Staatsrat angewendet werden (*Parl.Dok.* Kammer, 2005-2006, Nr. 51-2479/001, 116-117).

Eine antragstellende Partei verfügt über dieses rechtlich erforderliche Interesse, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Sie muss durch die angefochtene administrative Rechtshandlung einen persönlichen, unmittelbaren, gewissen, aktuellen und berechtigten Nachteil erleiden, und die eventuell zu erlassende Nichtigerklärung dieser Rechtshandlung muss ihr einen unmittelbaren und persönlichen Vorteil verschaffen, wie geringfügig auch immer.

Das Interesse, das eine antragstellende Partei nachweisen muss, muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Nichtigkeitsklage bestehen, und sie muss dieses Interesse bis zum Entscheid behalten. Die Art des Interesses kann sich zwar entwickeln, doch die antragstellende Partei muss mindestens plausibel machen, dass die Nichtigerklärung ihr einen konkreten Vorteil verschafft.

2.2.2 In der Sitzung vom 28. November 2019 antwortet die antragstellende Partei auf die von der beklagte Partei aufgeworfene Einrede des fehlenden Interesses, dass sie ihr Interesse behalte, denn es sei unsicher, ob der Antrag angenommen wird oder nicht. Falls der angefochtene Beschluss annulliert wird, könne sie sich mit rückwirkender Kraft hierauf berufen und liege das Datum also eher. Dies sei zum Beispiel wichtig für den Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit oder das Ausschöpfen von Sozialrechten.

2.2.3 Am 21. November 2019 hat das Ausländeramt dem Rat mitgeteilt, dass die antragstellende Partei am 12. Juni 2019 einen neuen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19*ter*) einreichte, als anderer Verwandter zu Lasten oder Haushaltsmitglied ihrer europäischen Tante, Frau G. Y. Auch wurde mitgeteilt, dass dieser Antrag am 14. November 2019 mittels eines Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20) abgelehnt wurde. Die Anlage 19*ter* und die im Rahmen deren vorgelegten Beweisstücke, und der Beschluss vom 14. November 2019 wurden dem Schreiben vom 21. November 2019 beigelegt.

Bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses, der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, stellt der Rat fest, dass die beklagte Partei nicht klarstellt, weshalb die antragstellende Partei ihr Interesse an der Nichtigerklärung dieses Beschlusses verloren hätte.

Der Rat weist hin auf den Artikel 1/3 des Ausländergesetzes, der lautet wie folgt:

„*Die Einreichung eines Aufenthaltsantrags oder eines Antrags auf internationalen oder vorübergehenden Schutz seitens eines Ausländers, gegen den bereits eine Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme getroffen worden ist, ändert nichts am Bestehen dieser Maßnahme.*
Wenn der Betreffende gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse in Erwartung eines Beschlusses über diesen Aufenthaltsantrag oder diesen Antrag auf internationalen oder vorübergehenden Schutz vorläufig auf dem Staatsgebiet bleiben darf, wird die Vollstreckbarkeit der Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme ausgesetzt.“

Es wird nicht bestritten, dass der zweite angefochtene Beschluss einen Entfernungsbeschluss im Sinne von Artikel 1 § 1 Nr. 6 des Ausländergesetzes darstellt.

Während der Behandlung des neuen Antrages vom 12. Juni 2019 durfte die antragstellende Partei aufgrund einer Registrierungsbescheinigung vorläufig auf dem Staatsgebiet bleiben und war die Vollstreckbarkeit der angefochtenen Entfernungsmaßnahme vom 17. Mai 2019 gemäß Artikel 1/3 Absatz 2 des Ausländergesetzes also ausgesetzt. Durch das Treffen der Anlage 20 vom 14. November 2019 wurde diese Aussetzung wieder beendet. Am Bestehen dieser Maßnahme hat sich gemäß Artikel 1/3 Absatz 1 des Ausländergesetzes jedoch ausdrücklich sowieso nichts geändert. Der Rat sieht also nicht ein, weshalb die antragstellende Partei das Interesse an der Nichtigerklärung des zweiten angefochtenen Beschlusses verloren hätte.

Bezüglich des ersten angefochtenen Beschlusses, der Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten, stellt der Rat fest, dass die beklagte Partei zwar angibt, dass neuere und pertinentere Elemente angetragen wären, aber dass sie nicht klarstellt, in welcher Maße dies tatsächlich der Fall ist.

Der Rat stellt fest, dass es ihm nicht möglich ist, zu prüfen, ob die antragstellende Partei bei ihrem neuen Anlage 19*ter* vom 12. Juni 2019 andere Elemente angetragen hat. Die vom Ausländeramt am 21. November 2019 vorgelegten Informationen enthalten zwar diese Anlage 19*ter* und die im Rahmen deren vorgelegten Beweisstücke. Wie ferner noch weiter dargelegt wird, ist jedoch nicht klar, welche konkreten Beweisstücke die antragstellende Partei bei ihrem ersten Anlage 19*ter* vom 21. November 2018 gefügt hat. Aus einem Vergleich der Übermittlungsbelege der beiden Anlagen 19*ter* geht hervor, dass die Aufzählung im zweiten Übermittlungsbeleg vom 15. Oktober 2019 zwar detaillierter ist und also an sich mehr individuelle Stücke aufzählt als die Aufzählung im ersten Übermittlungsbeleg vom 27. Februar 2019, dass aber die letztgenannte Aufzählung mehr Sammelbegriffe enthält und beim ersten Anlage 19*ter* also mehr Arten von Beweisstücken übermittelt wurden. Auch in der Begründung des Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten vom 14. November 2019 werden weniger Beweisstücke erwähnt, als in der Begründung des jetzig angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten vom 17. Mai 2019 erwähnt werden. Der Rat sieht deshalb nicht ein, auf welche neueren und pertinenteren Elemente die beklagte Partei in der Sitzung vom 28. November 2019 zielt. In diesen Umständen sieht der Rat auch nicht ein, auf welchen Grund die Nichtigerklärung des jetzig angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten der antragstellenden Partei keinen konkreten Vorteil verschaffen könne. Mit ihrer Darlegung macht die beklagte Partei also nicht plausibel, dass bestimmte faktische Umstände sich dermaßen geändert haben, dass die antragstellende Partei kein aktuelles Interesse an der Nichtigerklärung des Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mehr hätte.

Die Einrede des fehlenden Interesses an der Klage wird abgelehnt.

3. Untersuchung der Klage

3.1 In einem dritten Grund führt die antragstellende Partei unter anderem den Verstoß an gegen den allgemeinen Verwaltungsrechtsgrundsatz der Sorgfaltspflicht in Verbindung mit den Artikeln 47/1 bis 47/3 des Ausländergesetzes.

Sie legt in ihrem Antrag in diesem Rahmen Folgendes dar:

„*Die Behörde muss sorgfältig ihre Entscheidungen treffen.* (…)

Der allgemeine Verwaltungsrechtsgrundsatz der Sorgfaltspflicht verlangt, dass eine Behörde ihre Entscheidung sorgfältig vorbereitet, alle Elemente einer Akte berücksichtigt und alle für seine Entscheidung notwendigen Informationen einholt (D. DE JONGHE, P.-F. HENRARD, op. cit., S. 21 f.).

Dies bedeutet auch, dass alle vorgelegten Unterlagen berücksichtigt werden müssen (CCE, Entscheid Nr. 148.828 vom 30. Juni 2015). (…)

b) Spezifische Rechtbestimmungen in Bezug auf den Aufenthalt

Art. 47/1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sieht vor, dass als „andere Familienmitglieder", die unter gewissen Bedingungen Anrecht auf eine Familienzusammenführung haben, u.a. „Familienmitglieder, die nicht in Artikel 40bis § 2 erwähnt sind und im Herkunftsland zu Lasten des Unionsbürgers waren beziehungsweise seinem Haushalt angehörten" gelten.

Art. 47/3 § 2 des Gesetzes sieht vor: (…) *(in der französischen Fassung:* (…) *wir heben hervor).*

Dieser Artikel sieht demnach zwei Möglichkeiten vor:

- *Entweder der Antragsteller hinterlegt eine Bescheinigung der Behörden seines Herkunftslandes, dass er zu Lasten seines Familienmitglieds ist: In diesem Fall sieht das Gesetz nicht vor, dass andere Unterlagen vorgelegt werden müssten, um die Bedingungen „zu Lasten" oder „gemeinsamer Haushalt" zu erfüllen.*
- *Oder der Antragsteller verfügt nicht über eine Bescheinigung der Behörden seines Heimatslandes: Dann kann er auf jedes geeignete Rechtsmittel zurückgreifen.*

Mit andren Worten: Nur wenn keine Bescheinigung aus dem Herkunftland vorliegt („à défaut" im französischen Gesetzestext), muss der Beweis mittels anderer Rechtsmittel nachgewiesen werden.

Ihr Rat hat bereits geurteilt, dass, wenn ein solches Dokument besteht, aus der Entscheidung hervorgehen muss, weshalb dieses nicht ausreichender Nachweis gilt (CCE, Entscheid Nr. 222 218 vom 3. Juni 2019):

„[...], le Conseil considère qu'il ne résulte pas clairement de la motivation de la décision querellée en quoi le document traduit émanant du pays d'origine (lequel ferait état de la Situation d'indigence économique du requérant au pays d'origine et du fait que ce dernier y serait aidé par la personne rejointe selon les dires mêmes de la partie défenderesse) ne pouvait suffire à lui seul à apporter la preuve « à charge » requise, eu égard à la teneur de l'article 47/3 § 2, de la Loi." (…)

Die strittigen Entscheidungen sind in folgender Hinsicht problematisch: (…)

Eine sorgfältige Prüfung einer Akte sieht anders aus.

Dies zeigt auch die Tatsache, dass Unterlagen, die dem Antrag beigefügt waren, überhaupt nicht berücksichtigt wurden.

Die Stadt Eupen bestätigt, dass dem Ausländeramt die Unterlage 2 gemeinsam mit den anderen Unterlagen übermittelt wurde (Unterlage 5). Hierbei handelt es sich um eine ganz wesentliche Unterlage, nämlich um eine Bescheinigung einer türkischen Behörde aus der zwei Dinge hervorgehen:

- Einerseits, dass zeitweise (zwischen 2000-2004) im Heimatland ein gemeinsamer Haushalt bestand.
- Andererseits, dass „sämtliche Bedürfnisse" des Antragstellers „vor seiner Umsiedlung nach Belgien von seinem Onkel V(…) *Y*(…) *sowie von der G*(…) *Y*(…) *gedeckt wurden".*

Die Nichtberücksichtigung dieser wesentlichen Unterlage stellt eine Verletzung der Sorgfaltspflicht dar. Die Nichterläuterung der Gründe, weshalb diese Bescheinigung außer Acht gelassen wurde, eine Verletzung der Begründungspflicht. Zudem wurde Art. 47/3 § 2 des Gesetzes verletzt, insofern dieser vorsieht, dass eine solche Bescheinigung im Prinzip ausreichend ist, insofern sie die Abhängigkeit betrifft und durch eine Behörde des Herkunftslandes ausgestellt wurde, und nur mangels einer solchen Bescheinigung auf andere Rechtsmittel zurückgegriffen werden muss.

Die Bescheinigung stammt von einem Gemeindevorsteher eines Stadtteils und wurde somit von einer Behörde verfasst die besonders nah am Geschehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Bedürfnisse durch den Onkel und die Tante gedeckt werden, was ein klarer Hinweis auf eine Abhängigkeit (Eigenschaft „zu Lasten") ist.

Zudem bestand bis zur Ankunft des Onkels in Europa ein gemeinsamer Haushalt, so dass die Entscheidung nicht nachvollziehbar ist, insofern beide gesetzlichen Möglichkeiten (Person zu Lasten oder gemeinsamer Haushalt) nicht erfüllt sein sollen.

Demnach wurde entsprechend der Vorgaben des Art. 47/3 S 2 des Gesetzes nachgewiesen, dass der Antragsteller zu Lasten seiner Tante und seines Onkels ist, so dass der Aufenthalt nicht verweigert werden konnte, ohne diesen Artikel zu verletzen.

Es oblag der Ministerin zumindest zu erklären, weshalb diese Bescheinigung keine ausreichende Bescheinigung im Sinne des Art. 47/3 § 2 des Gesetzes war - quod non.

Es wurde auch nicht sorgfältig geprüft, ob eine Ausweisung zulässig wäre oder nicht und die Entscheidung nicht angemessen begründet.

In Bezug das Familienleben führt die Ministerin an: „Aufgrund der Tatsache, dass die familiären Interessen des Antragstellers nicht schwerer als die Einhaltung der in den Artikeln 40bis und 47/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehenen gesetzlichen Bedingungen wägen dürfen". (…)

Die Entscheidungen müssen daher ausgesetzt und annulliert werden."

3.2 Die beklagte Partei antwortet in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen Folgendes:

„(…) *Der Antragsteller führt die Verletzung* (…) *des allgemeinen Verwaltungsrechtsgrundsatzes der Sorgfaltspflicht in Verbindung mit Artikel 47/1-3* (…)*, an.*

These des Antragstellers

Zur Begründung seiner These führt der Antragsteller: (…)

Der Artikel 47/3, §2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sieht zwei Möglichkeiten für den Beweis des zu Lastenstehens und des Bestehens eines Haushalts vor, der hier anwendbar ist und eingehalten werden muss.

Dazu führt der Antragsteller einen Entscheid des RAS vom 3. Juni 2019 (Nr. 222.218) an. (…)

Dies ist in vorliegendem Fall der Meinung des Antragstellers nicht gegeben, da seiner Ansicht nach die beigefügten Unterlagen nicht berücksichtigt wurden (vor allem die Unterlage 2 und die Unterlage 5) obwohl sie wesentlicher Bedeutung waren.

Widerlegung
1. (…) *In vorliegendem Fall geht aus der angefochtenen Entscheidung hervor, dass die beklagte Partei methodisch und detailliert die Hauptelemente des Antrags analysiert hat und ausführlich erklärt, wieso aufgrund des Fehlens dieser Elemente zurzeit keine Familienzusammenführung möglich machen. Die*

angefochtene Entscheidung ist demnach keineswegs stereotypisch, sondern den speziellen Umständen des vorliegenden Falles angepasst. (…)

4. Dieses Rechtsmittel ist unbegründet"

3.3 Die Sorgfaltspflicht erlegt der Behörde die Verpflichtung auf, ihre Beschlüsse in sorgfältiger Weise vorzubereiten und auf eine korrekte Tatsachenfeststellung zu stützen (Staatsrat 2. Februar 2007, Nr. 167.411; Staatsrat 14. Februar 2006, Nr. 154.954). Die Beachtung des Sorgfaltsgrundsatzes bedeutet, dass die Verwaltung sich beim Treffen eines Beschlusses auf alle Angaben der Akte und auf alle darin enthaltenen dienlichen Unterlagen stützen muss.

Der vorgebliche Verstoß gegen der Sorgfaltspflicht wird untersucht angesichts der Bestimmungen, auf die der angefochtene Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten sich stützt, nämlich der Artikel 47/1 bis 47/3 des Ausländergesetzes. Die antragstellende Partei führt auch die Verletzung dieser Artikel an.

Artikel 47/1 Nr. 2 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„*Folgende Personen werden als andere Familienmitglieder eines Unionsbürgers betrachtet:*

2. Familienmitglieder, die nicht in Artikel 40bis § 2 erwähnt sind und im Herkunftsland zu Lasten des Unionsbürgers waren beziehungsweise seinem Haushalt angehörten,"

Artikel 47/3 § 2 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„*Die in Artikel 47/1 Nr. 2 erwähnten anderen Familienmitglieder müssen nachweisen, dass sie zu Lasten des Unionsbürgers sind, den sie begleiten wollen oder dem sie nachkommen wollen, oder seinem Haushalt angehören.*
Unterlagen zur Bescheinigung, dass das betreffende andere Familienmitglied zu Lasten des Unionsbürgers ist oder seinem Haushalt angehört, müssen von den zuständigen Behörden des Herkunfts-/Ursprungslandes ausgestellt sein. Können keine solchen Unterlagen vorgelegt werden, kann die Tatsache, zu Lasten des Unionsbürgers zu sein oder seinem Haushalt anzugehören, mit allen geeigneten Mitteln nachgewiesen werden."

Aus der Verwaltungsakte geht hervor, dass die antragstellende Partei am 21. November 2018 einen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19*ter*) einreichte, als anderer Verwandter zu Lasten oder Haushaltsmitglied ihrer europäischen Tante, Frau G. Y. Im angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten entscheidet der Beauftragte jedoch, dass die Eigenschaft der antragstellenden Partei als Person ‚zu Lasten' der Person, die den Anspruch eröffnet, nicht ausreichend nachgewiesen worden ist. Auch beschließt der Beauftragte, dass das Zusammenwohnen in Belgien kein Nachweis dafür ist, dass die antragstellende Partei in ihrem Herkunfts- oder Ursprungsland dem Haushalt des Zusammenführenden angehörte. Er schlussfolgert, dass die Bedingungen von Artikel 47/1 des Ausländergesetzes als nicht erfüllt gelten und der Antrag demzufolge abgelehnt wird.

Der Rat weist darauf hin, dass die Beweislast für das ‚zu Lasten des Unionsbürgers Sein' oder das ‚seines Haushalts Angehören' dem Anfrager der Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers obliegt, im vorliegenden Fall der antragstellenden Partei. Sie muss dazu also alle Elemente antragen, die ihre Ansprüche rechtfertigen können, sodass die Verwaltung in geeigneter Weise informiert ist, um diesbezüglich eine sachkundige Entscheidung zu treffen.

Bezüglich der Auslegung des Begriffs ‚im Herkunftsland zu Lasten des Unionsbürgers waren beziehungsweise seinem Haushalt angehörten' in Artikel 47/1 Nr. 2 des Ausländergesetzes, weist der Rat darauf hin, dass dieser Artikel – trotz der nicht völlig paralleler Formulierung – unbestreitbar die Umsetzung darstellt vom Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (hiernach: die Freizügigkeitsrichtlinie; siehe Begründung beim Gesetzesentwurf vom 9. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Asyl und Migration zur

Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, *Parl.Dok.* Kammer, 2013-2014, Nr. 53-3239/001, 20-21).

Der vorgenannte Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a) lautet wie folgt:

„*Unbeschadet eines etwaigen persönlichen Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt der Betroffenen erleichtert der Aufnahmemitgliedstaat nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Einreise und den Aufenthalt der folgenden Personen:*
a) jedes nicht unter die Definition in Artikel 2 Nummer 2 fallenden Familienangehörigen ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit, dem der primär aufenthaltsberechtigte Unionsbürger im Herkunftsland Unterhalt gewährt oder der mit ihm im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, oder wenn schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege des Familienangehörigen durch den Unionsbürger zwingend erforderlich machen;“

Diese Bestimmung bezieht sich auf die weiteren Familienangehörigen. Dies sind andere Familienangehörigen als der Ehegatte, der Lebenspartner, und die Verwandten in gerader absteigender und gerader aufsteigender Linie eines Unionsbürgers.

Der Rat betont, dass die Mitgliedstaaten ihr nationales Recht Unionsrechtskonform auszulegen haben (siehe Europäisches Gerichtshof (hiernach auch: EuGH oder das Hof) (GK) 26. Juni 2007, C-305/05, *Ordre des barreaux francophones et germanophone e.a.*, Rn. 28; EuGH 6. November 2003, C-101/01, *Lindqvist*, Rn. 87). Demzufolge müssen die Artikel 47/1 und 47/3 des Ausländergesetzes im Einklang mit der Richtlinie ausgelegt werden, sodass es passend ist, auf relevante Rechtsprechung des Hofes hinzuweisen.

Im Urteil Rahman vom 5. September 2012 (C-83/11) legt das Hof Folgendes dar:

„*21 Somit verpflichtet Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 die Mitgliedstaaten zwar nicht dazu, Familienangehörigen im weiteren Sinne, denen von einem Unionsbürger Unterhalt gewährt wird, ein Recht auf Einreise und Aufenthalt zuzuerkennen, wohl aber – wie sich aus der Verwendung des Indikativ Präsens „erleichtert“ in dieser Bestimmung ergibt – dazu, Anträge auf Einreise und Aufenthalt von Personen, die zu einem Unionsbürger in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis stehen, gegenüber den Anträgen anderer Drittstaatsangehöriger in gewisser Weise bevorzugt zu behandeln.*

22 Um diese Verpflichtung zu erfüllen, müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2004/38 vorsehen, dass Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie eine Entscheidung über ihren Antrag erhalten können, die auf einer eingehenden Untersuchung ihrer persönlichen Umstände beruht und im Fall der Ablehnung begründet wird.

23 Im Rahmen dieser Untersuchung der persönlichen Umstände des Antragstellers hat die zuständige Behörde, wie aus dem sechsten Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/38 hervorgeht, verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, die je nach Fall maßgeblich sein können, z. B. den Grad der finanziellen oder physischen Abhängigkeit und den Grad der Verwandtschaft zwischen dem Familienangehörigen und dem Unionsbürger, den der Familienangehörige begleiten oder dem er nachziehen möchte.“

In ihrem Antrag führt die antragstellende Partei an, dass der Beauftragte eine ganz wesentliche Unterlage (Unterlage 2 beim jetzigen Antrag), die dem Anlage 19*ter* beigefügt worden sei, nicht berücksichtigt habe. Es handele sich um eine Bescheinigung einer türkischen Behörde, aus der zwei Dinge hervorgehen würden: Einerseits, dass zeitweise (zwischen den Jahren 2000-2004) im Heimatland ein gemeinsamer Haushalt bestand, und andererseits, dass „*sämtliche Bedürfnisse*“ der antragstellende Partei vor ihrer Umsiedlung nach Belgien von seinem Onkel V. Y. sowie von der G. Y. gedeckt wurden.

Unterlage 2 beim jetzigen Antrag besteht aus einem Dokument auf Türkisch, mit dem Überschrift „Ilmuteberdir“ und unterzeichnet von D. D., und die Übersetzung auf Deutsch. Diese undatierte Bescheinigung besagt unter anderem, was die antragstellende Partei in ihrem jetzigen Antrag angegeben hat. Aus der Übersetzung geht ebenfalls hervor, dass D. D. der Gemeindevorsteher des Stadtteils I. M. ist.

Der Rat stellt jedoch fest, dass dieses Dokument und dessen Übersetzung sich nicht in der Verwaltungsakte befinden. Die antragstellende Partei fügt ihrem jetzigen Antrag aber auch eine

Unterlage 5 bei, die Mailverkehr zwischen dem Anwalt der antragstellenden Partei und der Verwaltungsangestellte C. C. des Bevölkerungsdiensts der Stadt Eupen enthält. In einem Mail vom 11. Juni 2019 bestätigt Verwaltungsangestellte C. C., dass die besagte Bescheinigung des Gemeindevorstehers in der Türkei auf dem Übermittlungsbeleg der vollständigen Akte (unter dem Sammelbegriff „*preuves à charge*“) aufgelistet und am 27. Februar 2019 an das Ausländeramt verschickt wurde.

In diesem Rahmen weist der Rat noch darauf hin, dass aus der Übermittlungsbeleg vom 27. Februar 2019, die sich in der Verwaltungsakte befindet, hervorgeht, dass die Sendung 49 Seiten betraf und dass in der Aufzählung der beigelegten Unterlagen den Sammelbegriff „*preuves à charge*“ erwähnt wird. Die einzigen von den aufgezählten Beilagen, die sich jedoch in der Verwaltungsakte befinden, sind die Anlage 19*ter* vom 21. November 2018, ein Brief der Bezugsperson G. Y. und ein Auszug aus dem Geburtseintrag der antragstellenden Partei. Die Verwaltungsakte enthält daneben noch eine Kopie der Identitätskarte der antragstellenden Partei und ein Informationsbogen A vom 11. Februar 2019. Es ist nicht klar, ob diese Unterlagen auch Teil der Sendung vom 27. Februar 2019 waren. Mehrere Beweise, die im angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten erwähnt werden, wie Überweisungen der Western Union und Kassenzettel verschiedener Geschäfte in Deutschland, befinden sich hingegen nicht in der Verwaltungsakte.

Ob die relevante Unterlage 2 (und andere Beweisstücke) sich nicht in der Verwaltungsakte befinden, entweder weil das Ausländeramt diese verloren oder in der Sendung der Stadt Eupen nie erhalten hat, oder weil das Ausländeramt dem Rat eine unvollständige Verwaltungsakte übermittelt hat, ist unklar. Diese Unklarheit ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass aufgrund der Aussagen des Bevölkerungsdiensts der Stadt Eupen angenommen werden muss, dass die antragstellende Partei das als Unterlage 2 beim jetzigen Antrag gefügte Dokument tatsächlich und rechtzeitig beim Stadt Eupen eingereicht hat. Es kann der antragstellenden Partei also nicht vorgeworfen werden, dass sie diese Unterlage nicht eingereicht hätte.

Anschließend stellt der Rat fest, dass der angefochtene Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten tatsächlich keine Begründung bezüglich dieser türkischen Bescheinigung vom Gemeindevorsteher D. D. enthält. Aus diesem Beschluss geht also nicht hervor, dass der Beauftragte dieses Beweisstück berücksichtigt hat.

Es gehört dem Rat als Nichtigkeitsrichter nicht, an die Stelle des Beauftragten, diese Bescheinigung inhaltlich zu beurteilen. Der Rat kann nur feststellen, dass die antragstellende Partei diese Bescheinigung als „*preuv[e] à charge*“ vorgelegt hat, um also gemäß Artikel 47/3 § 2 des Ausländergesetzes nachzuweisen, dass sie im Herkunftsland zu Lasten ihrer Tante G. Y. war beziehungsweise deren Haushalt angehörte.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Beauftragte bei der Prüfung der Bedingungen von Artikel 47/1 des Ausländergesetzes die Sorgfaltspflicht verletzt hat, weil er versäumt hat, das als Unterlage 2 beim jetzigen Antrag gefügte Beweisstück zu berücksichtigen. Folglich ist die Feststellung im angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten, dass diese Bedingungen als nicht erfüllt gelten, wegen mangelnder Sorgfalt beeinträchtigt. Weil der Beauftragte nur die Bedingung geprüft hat, ob die antragstellende Partei im Herkunftsland zu Lasten ihrer Tante G. Y. war beziehungsweise deren Haushalt angehörte, enthält dieser Beschluss keine anderen Gründe, aufgrund deren er gegebenenfalls bestehen bleiben könnte.

In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen erkennt die beklagte Partei an, dass die antragstellende Partei angeführt hat, dass vor allem die Unterlagen 2 und 5 nicht berücksichtigt wurden, obwohl sie wesentlicher Bedeutung waren. Anschließend gibt sie jedoch nur in allgemeiner Weise an, dass der Beauftragte methodisch und detailliert die Hauptelemente des Antrags analysiert habe und ausführlich erklärt habe, „*wieso aufgrund des Fehlens dieser Elemente zurzeit keine Familienzusammenführung möglich machen*“. Die beklagte Partei geht mit dieser Darlegung jedoch nicht konkret auf die Tatsache ein, dass die vorgelegte türkische Bescheinigung vom Gemeindevorsteher D. D. (Unterlage 2) im angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten völlig nicht erwähnt worden ist, obwohl die antragstellende Partei mittels ihrer Unterlage 5 nachgewiesen hat, dass sie dieses Stück tatsächlich eingereicht hatte. Mit ihrer Darlegung kann die beklagte Partei die Feststellungen des Rates also nicht beeinträchtigen.

Ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht in Verbindung mit den Artikeln 47/1 und 47/3 des Ausländergesetzes wird plausibel gemacht.

3.4 Der dritte Grund ist im angegebenen Maße begründet. Diese Feststellung führt zur Nichtigerklärung des Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten. Die anderen angeführten Verstöße bezüglich dieses Beschlusses brauchen nicht weiter geprüft zu werden.

3.5 Die Tatsache, dass der Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten für nichtig erklärt werden muss, führt im vorliegenden Fall zum zusätzlichen Ergebnis, dass auch die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, nicht rechtsgültig getroffen wurde. Denn der Beauftragte kann im vorliegenden Fall der antragstellenden Partei keine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zur Kenntnis bringen, ohne zuerst in korrekter und sorgfältiger Weise geprüft zu haben, ob ihr Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten ja oder nein verweigert werden kann. Schon nur aus diesem Grund muss auch die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, für nichtig erklärt werden. Die bezüglich dieses Beschlusses angeführten Verstöße brauchen daher nicht weiter geprüft zu werden.

4. Kurze Verhandlungen

Die antragstellende Partei hat einen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigerklärung des ersten angefochtenen Beschlusses führt. Auch der zweite angefochtene Beschluss wird für nichtig erklärt. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, ist der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage gegenstandslos. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der Darlegung der beklagten Partei bezüglich des Aufsetzungsantrages zu äußern.

5. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der beklagten Partei zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Beschluss des Beauftragten der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration vom 17. Mai 2019 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2

Der Aussetzungsantrag ist gegenstandslos.

Artikel 3

Die Kosten des Berufes, auf 186 Euro bestimmt, gehen der beklagten Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am neunten Januar zweitausendzwanzig verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE,	diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,
Herrn M. DENYS,	Greffier.
Der Greffier,	Die Präsidentin,

M. DENYS I. VAN DEN BOSSCHE